

Satzung

vom 11. Juli 2019

zur Verringerung der Zahl der in den Rat der Gemeinde Simmerath zu wählenden Vertreter gemäß § 3 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz NRW

Aufgrund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202), und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV NRW S. 454, 509, 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202), hat der Rat der Gemeinde Simmerath in seiner Sitzung vom 9. Juli 2019 die folgende Satzung zur Verringerung der Zahl der in den Rat der Gemeinde Simmerath zu wählenden Vertreter beschlossen:

§ 1

Verringerung der Zahl der zu wählenden Vertreter

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes NRW wird die Zahl der in den Rat der Gemeinde Simmerath zu wählenden Vertreter von der Kommunalwahl 2020 an um 4 auf 34 Vertreter, davon 17 in Wahlbezirken, verringert.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.04.2003 zur Verringerung der Zahl der bei der Wahl der Vertretung der Gemeinde Simmerath zu wählenden Vertreter gemäß § 3 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung zur Verringerung der Zahl der in den Rat der Gemeinde Simmerath zu wählenden Vertreter gemäß § 3 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz NRW wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Simmerath, den 11. Juli 2019

gez. Hermanns

Karl-Heinz Hermanns
Bürgermeister